

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1973

Geschäftszahl

0052/72

Rechtssatz

Eine auf die Einwirkung von Alkohol zurückzuführende Fahruntüchtigkeit stellt ohne Rücksicht auf den Blutalkoholgehalt ausschließlich eine Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO 1960 dar, während jede Fahruntüchtigkeit, die nicht durch Alkohol verursacht wurde, der Vorschrift des § 58 Abs 1 legcit zu unterstellen ist (Hinweis E VS 10.10.1973, 2041/71, 2042/71).